



RICHTLINIE DER STEUERBERATERKAMMER HAMBURG ÜBER DIE STUNDUNG UND DEN ERLASS VON BEITRÄGEN

Beschlossen vom Vorstand der Steuerberaterkammer Hamburg am 15.12.2021

I. Stundung von Beiträgen (§ 5 Abs. 1 der Beitragsordnung)

1. Fällige Beiträge können vom Vorstand ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die termingemäße Zahlung mit unbilligen Härten für das Kammermitglied verbunden ist.
2. Anträge auf Stundung sind fristgebunden. Sie sind schriftlich innerhalb eines Monats nach Fälligkeit des Beitrages zu stellen und unter Unterbreitung eines Zahlungsvorschlages zu begründen.
3. Die Schatzmeisterin / der Schatzmeister ist ermächtigt, über Stundungsanträge zu entscheiden. Bei Ablehnung eines Antrages kann der Vorstand angerufen werden.

II. Erlass von Beiträgen in Härtefällen (§ 5 Abs. 2 der Beitragsordnung)

1. Wenn sich ein Mitglied in einer **wirtschaftlichen Notlage** befindet, kann der Beitrag zur Vermeidung unbilliger Härtefälle ganz oder teilweise erlassen werden.
2. Anträge auf Beitragserlass sind fristgebunden. Sie sind schriftlich spätestens innerhalb eines Monats nach Fälligkeit des Beitrages zu stellen.
Das Mitglied hat den Antrag zu begründen und auf einem Antragsformular einzureichen. In diesem Formular sind vom Mitglied die Höhe seiner wirtschaftlichen Einkünfte und seines Vermögens darzulegen. Die Kammergeschäftsstelle versendet das Antragsformular auf Anforderung.
Die im Antrag getätigten Angaben sind auf Anforderung gegenüber der Steuerberaterkammer durch geeignete Dokumente nachzuweisen. Werden angeforderte Nachweise nicht binnen angemessener Frist erbracht, ist der Antrag abzuweisen.
3. Über einen Erlassantrag kann erst nach Ablauf des Beitragsjahres entschieden werden, weil erst danach die wirtschaftlichen Einkünfte feststellbar sind. Vorher eingegangene Erlassanträge sind wie Stundungsanträge zu behandeln, wobei dem Mitglied mitzuteilen ist, dass vorerst eine befristete Stundung ausgesprochen wird. Vor Ablauf der Stundungsfrist ist der Erlassantrag zu vervollständigen und ggf. für weitere Beitragsjahre zu stellen. Die Stundung soll grundsätzlich bis zum **31. Dezember des Folgejahres** ausgesprochen werden mit der Auflage, dass bis zu diesem Zeitpunkt ein vollständiger Erlassantrag in der Kammergeschäftsstelle vorliegen muss.

4. Ein Erlass soll nur gewährt werden, wenn die wirtschaftlichen Einkünfte des Mitgliedes gemäß Ziffer 5. dieser Richtlinien den Betrag von € 18.000 nicht überschreiten.
5. Die wirtschaftlichen Einkünfte im Sinne dieser Richtlinie ermitteln sich aus der Summe der Einkünfte i. S. d. EstG laut Einkommensteuerbescheid unter Berücksichtigung folgender Hinzurechnungen:

Der Summe der Einkünfte werden hinzugerechnet:

- steuerfrei gestellte Teile der Versorgungsbezüge
 - steuerfrei gestellte Teile der wiederkehrenden Bezüge
 - ausgenutzter Sparerfreibetrag
 - Kapitaleinkünfte nach § 32 d EStG
 - pauschal besteuerte Einkünfte (insb. Mini-Jobs)
 - dem Progressionsvorbehalt unterliegende Einkünfte (gem. § 32 b EStG)
 - Abschreibungen bei Einkünften im Sinne des § 21 EStG.
6. Bei Erlass von Beiträgen sind grundsätzlich folgende gestaffelte Sätze anzuwenden:

Bei wirtschaftlichen Einkünften im Sinne dieser Richtlinie:

zwischen	€ 9.000 und € 18.000 p.a.	= 50 % Erlass
weniger als	€ 9.000	= 100 % Erlass

Im Fall der Unterschreitung der oben angegebenen Grenzen der wirtschaftlichen Einkünfte ist bei der Entscheidung über den Erlassantrag eine zumutbare Verwendung vorhandenen Vermögens zu berücksichtigen. Das Vermögen wird entsprechend den Regelungen zur Grundsicherung im Sozialgesetzbuch XII zugrunde gelegt. Soweit sich das Vermögen auf mehr als 100.000 € beläuft, besteht kein Anspruch auf Beitragserlass.

7. Steuerberatungsgesellschaften nach § 49 Abs. 1 StBerG kann ein Beitragserlass nur in der Höhe gewährt werden, um den die gemäß Bescheid über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen festgesetzten Einkünfte bzw. im Falle der Körperschaft das festgesetzte zu versteuernde Einkommen den Betrag von € 1.000 unterschreitet.
8. Die Schatzmeisterin / der Schatzmeister und ihr / sein Stellvertreter sind ermächtigt, über vorliegende Erlassanträge zu entscheiden. Wird von ihnen ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, kann das Mitglied den Vorstand zur Entscheidung anrufen.
9. Diese Fassung der Erlass- und Stundungsrichtlinien ist erstmals auf Anträge für das Kalenderjahr 2022 anzuwenden.